

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (dual ausbildungsintegrierend), B.  
Eng.  
Hochschule: Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte  
Wissenschaften - HDBW  
Standort: München  
Datum: 21.11.2019  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind

### 2. Auflagen

1. Die Hochschule muss in der Außendarstellung klar darlegen, dass die einzelnen Studiengangsvertiefungen (Wahlpflichtblöcke) nur bei einer ausreichenden Mindestteilnehmerzahl stattfinden (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO BayStudAkkV).

2. Die Möglichkeit zur Abnahme von Teilmodulprüfungen ist in den Ordnungsmitteln verbindlich zu konkretisieren. Hier ist zu definieren, wann Teilmodulprüfungen zulässig sind und welche Art,

Umfang, Dauer und Benotungen der Teilmodulprüfungen möglich sind. Es ist auch festzulegen, wann die Studierenden über die Teilmodulprüfungen (Art, Anzahl, Umfang/Dauer) informiert

werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Studierbarkeit durch die Teilmodulprüfungen nicht gefährdet wird. Die Hochschule muss darlegen, wie sie dieses sicherstellt (Kriterium § 12 Abs. 4 BayStudAkkV).

3. Im Modul Total Quality Management ist der Inhalt zu aktualisieren, es wird hier noch auf die veraltete ISO 9000 Bezug genommen. Zudem sind in den Modulen der Vertiefungsrichtung (Wahlpflichtblock) Energie- und Umweltmanagement die Literaturangaben zu aktualisieren (Kriterium § 12 Abs. 1 BayStudAkkV).

---

4. Folgende Studienfachinhalte in der sind im Studiengang zu ergänzen: Dynamik und Sensorik. Dies ist auch entsprechend in den Modulbeschreibungen abzubilden (Kriterium § 11 BayStudAkkV).

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat schliesst sich vollumfänglich den Entscheidungsvorschlägen der Gutachtergruppe an.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 BayStudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.